OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604370/2/EW

Datum:
Linz, 24. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des P G, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 02.03.2021, GZ: BHLL/920100182245/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Strafbestimmung auf die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung „§ 99 Abs. 3 lit. a StVO BGBl Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 50/2012“ ergänzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung vom 19.02.2021, GZ: BHLL/920100182245/20 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (Bf) wegen Verletzung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 3 Stunden). Der rechtzeitig dagegen erhobene Einspruch richtete sich nur gegen die Höhe der Strafe.

2. Mit Straferkenntnis vom 02.03.2021, GZ: BHLL/920100182245/20, setzte die belangte Behörde die Geldstrafe auf 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 13 Stunden) herab.

3. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde, welche sich erneut ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe richtete, brachte der Bf vor, lediglich von 871,49 Euro Sozialhilfe zu leben. Laut Strafmaßnahmenkatalog für 30er-Zonen sei die Höchststrafe von 50 Euro verhängt worden, bei einer Geschwindigkeitsübertretung von 11 km/h. Es handle sich daher nicht um eine Strafe im unteren Bereich. Gerade die Grenze für eine höherer Strafe liege bei 10 km/h.

4. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, woraus sich der für die Strafbemessung relevante Sachverhalt widerspruchsfrei ergab. Von der Durchführung einer Verhandlung konnte abgesehen werden, weil eine solche von keiner Partei beantragt wurde und sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 04.12.2020 um 08:58 Uhr hat der Bf die durch Zonenbeschränkung im Bereich Traun, Kremstalstraße – 21 m zum Kreuzungsschnittpunkt Schlossstraße (Stadtteil, RI Haid) kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h mit dem PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) überschritten.

Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu seinen Gunsten abgezogen.

Mit Straferkenntnis vom 02.03.2021, GZ: BHLL/920100182245/20 setzte die belangte Behörde nach erfolgreichem Einspruch gegen das in der Strafverfügung verhängte Strafausmaß die Strafe auf 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 13 Stunden) herab. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde.

Der Bf bezieht für sich und sein minderjähriges Kind 871,49 Euro Sozialhilfe.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Vorerst ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde ihrem Inhalt nach ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet. Der Schuldspruch des Straferkenntnisses ist daher in Rechtskraft erwachsen.

2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine Ermessensentscheidung, welche nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für die Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit erforderlich ist.

Nach § 99 Abs. 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen

Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.
3. Im gegenständlichen Verfahren war bereits der Einspruch des nunmehrigen Bf ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe gerichtet. Der Schuldspruch der Strafverfügung ist daher bereits in Rechtskraft erwachsen. Der Bf hatte die Übertretung nicht bestritten, sondern lediglich um eine Strafmilderung gebeten, weil er von Sozialhilfe lebe und Sorgepflichten für ein minderjähriges Kind habe. Es ist daher auch im Beschwerdeverfahren nur noch die Strafhöhe zu prüfen.

4. Die belangte Behörde berücksichtigte bei Ihrer Strafbemesseung bereits das Beziehen von Sozialhilfe in Höhe von 871,49 Euro für den Bf und sein minderjähriges Kind, Sorgepflichten für dieses Kind und dass kein Vermögen vorliege. Strafmildernd wurde die verwaltungsrechtliche Unbescholtenheit, die Einkommens- und Familiensituation und das Geständnis des Bf bewertet. Straferschwerende Gründe waren nicht bekannt.

Der belangten Behörde kann bei der Bemessung der Strafe nicht entgegengetreten werden. Den Ausführungen des Bf, dass nach dem Strafmaßnamenkatalog die Höchststrafe verhängt worden sei, ist entgegen zu halten, dass § 99 Abs 3 lit a StVO maßgeblich ist und dieser eine Höchststrafe für die Übertretung des gegenständlichen Delikts von 726 € vorsieht. Die belangte Behörde bewegt sich bei der Ausschöpfung des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens im untersten Bereich (4 % der Höchststrafe). Die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro ist daher tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und ihn dazu zu bewegen, zukünftig straßenverkehrsrechtliche Vorschriften entsprechend einzuhalten.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs 2 par cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Entgegen der Ansicht des Bf können die vorgeschriebenen Kosten auch aufgrund seiner Einkommens- und Familiensituation nicht nachgesehen werden (*Dengg* in *Bumberger/Lampert/Larcher/Weber* [Hrsg], VwGVG [2019] § 40 Rz 8).

Es wird daher darauf hingewiesen, dass – sofern die unverzügliche Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist – die Antragstellung bei der belangten Behörde in Bezug auf einen angemessenen Aufschub oder auf Teilzahlung gestellt werden kann (vgl. § 54b Abs. 3 VStG).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Im Hinblick auf die Bemessung der Strafe liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro Seite 6 von 7 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des

notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer